

Hinweisblatt Kosten Arbeitsrecht

Ansprüche durchsetzen ohne Kostenrisiko

Egal, ob Sie eine Rechtsschutzversicherung haben oder nicht – mit uns können Sie Ihre Ansprüche durchsetzen, ohne selbst ins Kostenrisiko gehen zu müssen.

1. Allgemein

Kostenerstattung, Vertretung und Wertgebühren in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

Bei außergerichtlicher arbeitsrechtlicher Vertretung und im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz besteht auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines / einer Prozessbevollmächtigten oder Beistands.

Es besteht auch die Möglichkeit, ohne Rechtsanwalt vor Gericht aufzutreten oder sich bei entsprechender Berechtigung durch einen Verbandsvertreter vertreten zu lassen.

Die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu erhebenden Rechtsanwaltsgebühren richten sich nach dem Gegenstandswert. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum RVG.

2. Durchsetzung mit Rechtsschutzversicherung

Sofern Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, übernimmt diese die Kosten zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche.

Jetzt tritt genau der Grund ein, weshalb Sie einst eine Versicherung abgeschlossen haben. Der Vorteil, den Sie als Rechtsschutzversicherter haben: Jeder Cent, der Ihnen geschuldet wird, bleibt bei Ihnen. Sie müssen lediglich für Ihre vereinbarte Selbstbeteiligung (in der Regel zwischen EUR 50,00 und EUR 500,00) aufkommen – ansonsten können Sie nur gewinnen. Wir stellen für Sie kostenfrei die Deckungsanfrage und kümmern uns im Anschluss um die Kommunikation und Abwicklung mit Ihrem Versicherer. Schneller und einfacher geht es nicht.

3. Durchsetzung ohne Rechtsschutzversicherung

Auch ohne Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre Ansprüche ohne eigenes Kostenrisiko geltend zu machen.

Möglich wird dies durch einen sogenannten Prozesskostenfinanzierer. Dieser übernimmt alle Kosten für Sie (zum Beispiel eigene und gegnerische Anwaltshonorare sowie ggf. Gerichtskosten), die durch die Vertretung entstehen. Sie müssen nichts bezahlen – nur wenn wir für Sie einen Erfolg erzielt haben, erhält der Prozesskostenfinanzierer einen prozentualen Anteil des Ihnen zugesprochenen Betrags – eine sogenannte Erfolgsprovision. Sollte das Ergebnis zu keinem Erfolg führen, trägt der Prozesskostenfinanzierer alle Kosten.

Der Prozesskostenfinanzierer finanziert Ihnen den ersten Schritt der Durchsetzung Ihrer Ansprüche: die Prüfung und Einschätzung Ihres Falles und die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung bis zum gütlichen Einigungsversuch vor dem Arbeitsgericht (sog. Gütetermin) für ein Erfolgshonorar von 35 % vom gewonnenen Streitergebnis.

Sie können jedenfalls nur „hinzugewinnen“, Sie zahlen nichts drauf. Sollte es damit zu keiner Einigung mit Ihrem Gegner kommen, wird der Prozesskostenfinanzierer Ihnen nach erneuter Prüfung und bestehenden Erfolgschancen ein individuelles Prozessfinanzierungsangebot für das weitere Klageverfahren nach dem ersten Gütetermin erstellen. Die genauen Einzelheiten regelt ein zwischen Ihnen und dem Prozesskostenfinanzierer noch zu schließender Prozessfinanzierungsvertrag. Das Mandatsverhältnis zwischen Ihnen und der Kanzlei kommt unabhängig von dem Finanzierungsvertrag zu Stande – auch hier vermitteln wir kostenfrei zwischen Ihnen und dem Prozesskostenfinanzierer.

4. Selbstzahler (nicht risikofrei!)

Falls Sie nicht rechtsschutzversichert sind und keine Provision im Erfolgsfall zahlen wollen, können wir gerne in Absprache mit Ihnen ein individuelles Selbstzahlerangebot für das außergerichtliche oder gerichtliche Vorgehen erstellen. Bei bestimmten Themen bieten wir daneben angemessene Pauschal- oder Erfolgsmodelle im außergerichtlichen Bereich an.

In allen Fällen gilt:

Bevor die Frage der Kostenübernahme nicht final geklärt ist, werden wir natürlich nichts unternehmen, was Sie am Ende mit Kosten(risiken) belasten wird.